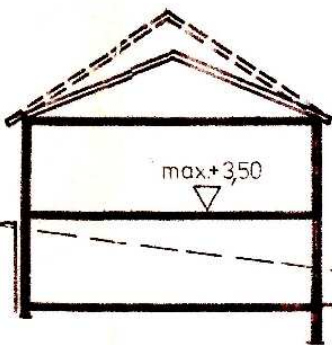
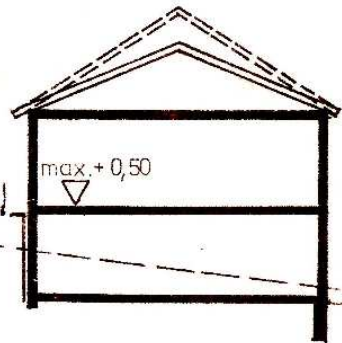


Regelschnitt G-H
M - 1:250



max + 3,50

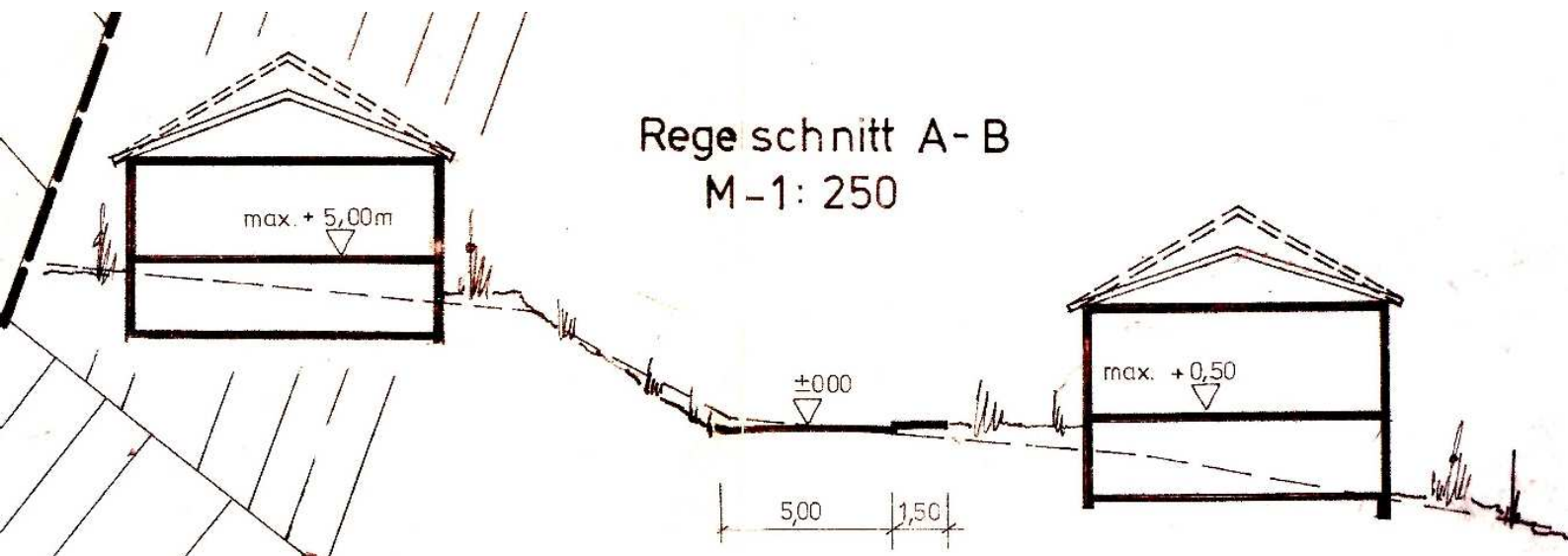
0,30 4,50 1,50



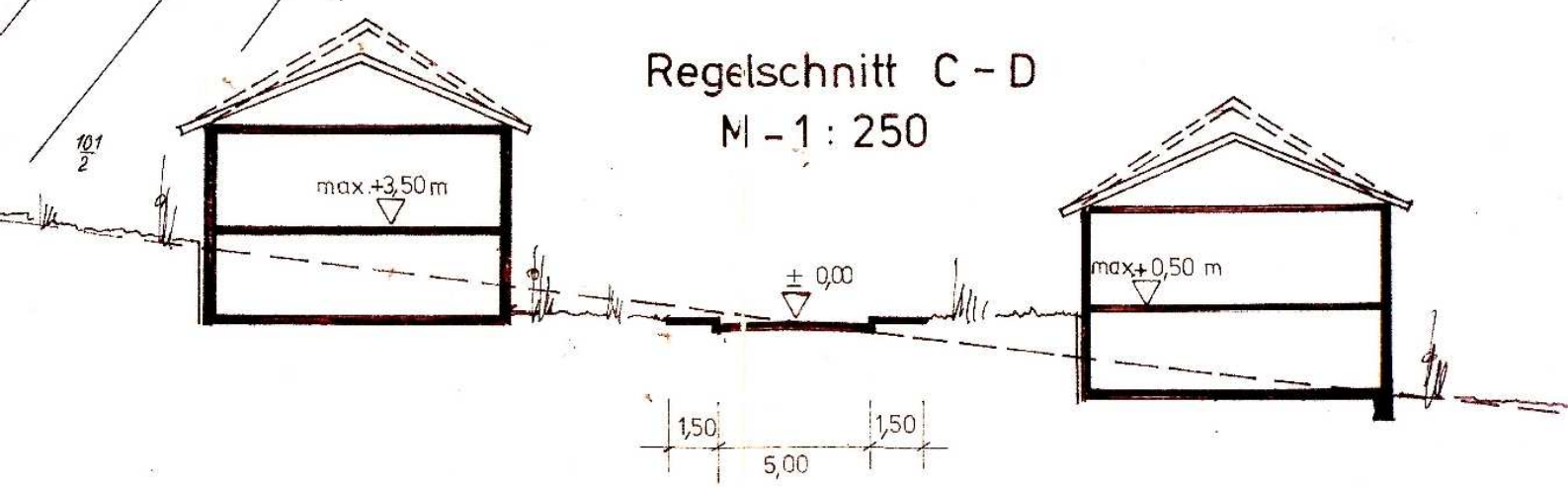
max + 0,50

$\frac{4,6}{6}$

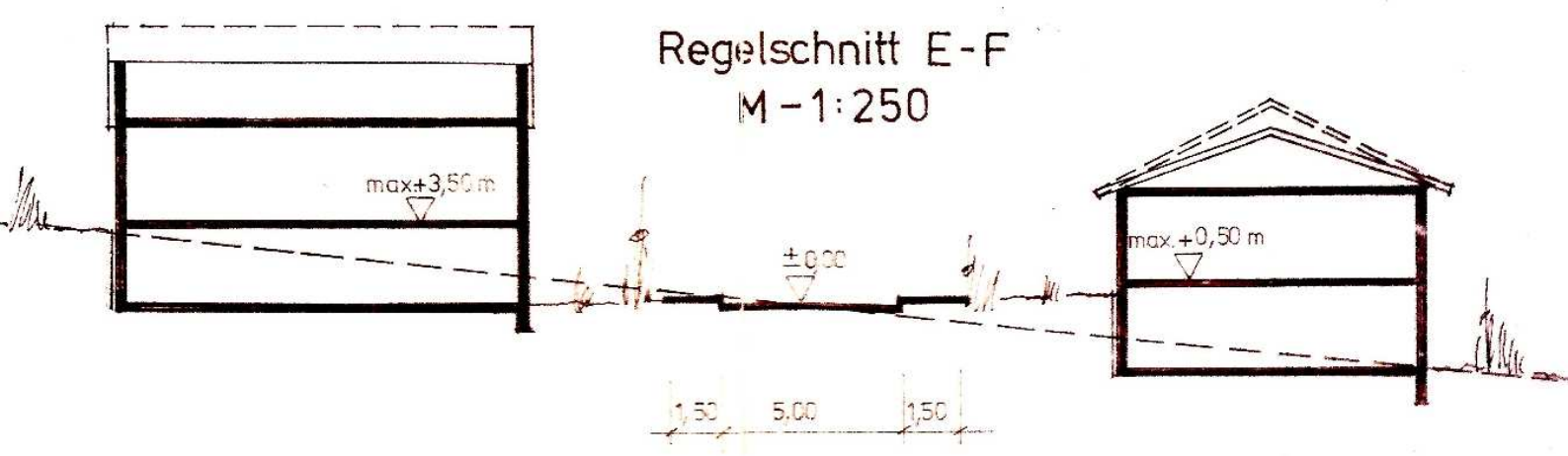
45



Regelschnitt A-B
M-1: 250



Regelschnitt C-D
M-1: 250



Regelschnitt E-F
M-1: 250

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„OBER DER STEINKAUL“

Gemeinde u. Ortsteil Marpingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4, (2)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4, (3.1)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Z II, Talseite Z II, Bergseite Z I,
3.2 Grundflächenzahl	0,4; bei Z I, 0,5
3.3 Geschößflächenzahl	0,8
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	Offene Bauweise, Einzelhäuser
5. überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	Einstückigkeit laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindestdiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	Auf der Grundstücksfläche, ab Bürgersteig
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Zufahrt ≤ 15%
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßen - krone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden)	laut Regelschnitt
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
(17. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Nutzungs-zweck vorzusehen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Verkehrsflächen sind im Vorstufenausbau vorhanden
21. Versorgungsflächen	laut Plan, (Trafostationen)
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	gesamter Geltungsbereich
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des
BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der
Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

Gebäudehöhen und Dachneigung sind der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund
des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Ver-
bindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

..... entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG






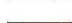






- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen
erforderlich sind. entfällt
- 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicher-
ungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind. entfällt
- 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder
die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom
6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. entfällt

2.

Planzeichen - Erläuterung

-  Geltungsbereich
-  Bestehende Gebäude
-  Überbaubare Grundstücksfläche
-  Vorgeschriebene Firstrichtung
-  Bestehende Straßen
-  Geplante Straßen
-  Bestehende Grundstücksgrenze
-  Geplante Grundstücksgrenze
-  Baugrenze
-  Baulinie entfällt
-  Entwässerungsrichtung Kanäle sind vorhanden
-  Schutzstreifen für Wasserleitung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen
vom **20. Sep. 1980** bis **20. Okt. 1980**

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am **19. Dez. 1980** gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Marpingen, den **17. Feb. 1981**

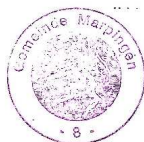
[Signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND Saarbrücken den **21.04.81**
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
[Signature]
Diplom-Ingenieur (Würker)

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom
wurde am **8. Mai 1981** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben
bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den **13. Mai 1981**



In Vertretung
Bürgermeister
[Signature]
(Schirra)
Beigeordneter

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL			
KREISBAUAMT — PLANUNG			
BETR: BEBAUUNGSPLAN		M - 1 : 1.000	
„OBER DER STEINKAUL“		ÄNDERUNGEN	
GEMEINDE U. ORTST. MARPINGEN		NR. DAT. BEARB. AMTSL.	
BEARBEITET	10.9.1980		
GEZEICHNET	10.9.1980	BLEYMEHL	
ABTEILUNGSL.	10.9.1980	<i>[Signature]</i>	
AMTSLEITER	11.9.1980	<i>[Signature]</i>	